

sieht, daß 50 Quadratellen Wohnraum 732 Kubikfuß Wasser jährlich verbrauchen, so stellt sich selbst bei dieser hinter dem wirklichen Wasserverbrauche weit zurückstehenden Annahme der Preis dafür auf 11,7 Ngr., und übersteigen demnach die Selbstkosten den von Ihnen beantragten Satz von 10 Ngr. ungefähr um 17%.

In Erwägung dieser Gründe glauben wir nun Ihrer Zustimmung zu dem Beschlusse uns versichert halten zu dürfen,

3) die Sätze des Tarifs I a, b, c von 24 Ngr. auf 18 Ngr. zu ermäßigen.

Ihren Vorschlag, für gemeinsame Waschlüden einen besonderen Satz zu machen, haben wir als vollkommen zweckentsprechend anzuerkennen gehabt und glauben nur, daß der Satz etwas höher gestellt werden könne, weil der Wasserverbrauch in diesen Räden muthmaßlich mit dem Preise ohnehin in keinem Verhältnisse stehen wird. Ihre Zustimmung vorausgesetzt werden wir deshalb

4) in dem Tarife unter I Folgendes einschließen:

a. von jeder Waschlüde, die für den gemeinsamen Gebrauch aller Bewohner eines Hauses bestimmt ist, 3 — 6 Thlr.

Hinsichtlich des Satzes für Pissoirs haben wir Ihren Antrag uns nicht anzueignen vermocht, glauben aber auch unsere frühere Ansicht fallen lassen zu sollen und haben daher beschlossen:

5) den Satz für Pissoirs je nach dem Wasserverbrauch auf 1 — 4 Thlr. zu bestimmen.

Die unter 4 von Ihnen beantragten Abänderungen richten sich nach den über das Vorstehende schließlich zu vereinbarenden Bestimmungen und bedürfen daher hier keiner weiteren Erörterung.

Ebenso erledigt sich durch unsern vorerwähnten Beschluß 5. Ihr unter 5 befindlicher Antrag auf Streichung des Zusatzes zu d des Tarifs I.

Dem von Ihnen unter 6 gestellten wichtigen Antrage auf Aufnahme eines Satzes für Waterclosets haben wir uns nicht länger entziehen zu dürfen geglaubt, wenn auch die Erörterungen, welche wir über eine genügere Einrichtung der Abtritte mit ihren Gruben, sowie über Fortschaffung und Verwendung des Grubenhaltts angestellt haben, zu einem positiven Ergebnisse noch nicht gediehen sind. Soviel steht aber gewiß außer Zweifel, daß die Abführung des Grubenhaltts durch die öffentlichen Schlußen selbst dann noch aus gesundheitspolizeilichen Gründen unzulässig ist, wenn dieselben vermittelt einer Wasserleitung stark gespült werden können, denn trotz dieser Spülung kann die Durchdringung des die Schlußen umgebenden Erdreichs vom Grubendünger nicht vermieden werden. Somit wird aber das schon jetzt bestehende Verbot der Ableitung der Abtrittsgruben in die Schlußen nicht nur ferner aufrecht erhalten, sondern neu eingeschärft und mit größter Strenge möglichst durchgeführt werden müssen; und wenn wir daher die Waterclosets zulassen, so kann dies nur unter Verweisung auf dieses Verbot geschehen. Demgemäß haben wir beschlossen:

6) zum Tarif I. hinzuzufügen

f. von jedem Watercloset . Thlr. 1. 15.

zu f. Das für Waterclosets benutzte Wasser darf eben so wenig wie der Grubenhalt selbst in die öffentlichen Schlußen abgeführt, sondern muß in die Abtrittsgruben — bewegliche oder unbewegliche — aufgenommen werden. Die hierüber bereits bestehenden und noch zu erlassenden Bestimmungen und Verbote bleiben daher auch für diese Art der Wasserbenutzung in Kraft.

Ihren Antrag unter 7. auf Zulassung von Röhrrögen mit „stetig fließendem“ Wasser müßten wir, wenn er wörtlich zu nehmen wäre, als unzulässig bezeichnen, weil damit ein zu großer und unnützer, nicht zu rechtfertigender Wasserverbrauch entstehen würde. Dagegen erklären wir uns mit diesem Antrage in folgender beschränkter Fassung einverstanden:

7) g. Wasserabflüsse (Ständer) zu gemeinsamem Gebrauche aller Bewohner eines Hauses können im Hofe desselben, mit verschließbaren Hähnen versehen, aufgestellt werden. Der Wasserzins dafür wird unter Abschlag von 33 $\frac{1}{2}$ % nach dem Tarife I. so berechnet, als ob das Wasser für alle einzelnen Räume des betreffenden Hauses abgegeben würde.

und wir hoffen, daß Sie dieser Fassung Ihre Zustimmung nicht versagen werden, denn andernfalls würde der Ertrag der Wasserkunst durch Zulassung solcher Ständer sehr beeinträchtigt werden. Der Remiß von 33 $\frac{1}{2}$ % scheint dadurch gerechtfertigt zu sein, daß die einzelnen Bewohner des betreffenden Hauses sicher nicht so viel Wasser entnehmen werden, wie wenn sie die Leitung in ihrer eigenen Wohnung hätten, und wird nach unserer Ansicht auch eine gewisse Zugkraft zur Anlegung von solchen Ständern, die die Ausführung vollständiger Leitungen in vielen Fällen anbahnen werden, ausüben.

Die unter 8 gewünschte Auskunft über das Verhältniß zu den bisherigen Inhabern von Röhrrögen ist dahin zu ertheilen, daß sich nur bei einer geringen Zahl derselben Reverse habe ermitteln lassen. Zur Klarlegung der Sache denken wir deshalb mit den Beteiligten in unmittelbare Verhandlung zu treten und werden nicht unterlassen, die Herren Stadtverordneten von dem Ergebnisse seiner Zeit in Kenntniß zu setzen.

Zu 9 haben wir beschlossen, die jetzt vorhandene Anzahl von öffentlichen Röhrrögen auch künftig bestehen zu lassen. Ueber die

Orte der Aufstellung derselben muß die Entscheidung für später vorbehalten bleiben, wie wir auch die etwaige Vermehrung dieser Röhrröge künftiger Beschlußfassung überlassen.

Mit dem unter 10 und 13 ausgesprochenen Wunsche, daß bei einem sehr großen Wasserverbrauche der Preis freier Vereinbarung unterstellt werde, erklären wir uns einverstanden und werden demgemäß in den Tarif am geeigneten Orte einen Zusatz des Inhalts aufnehmen:

8) bei einem sehr großen Wasserverbrauche bleibt der Verwaltung freie Vereinbarung mit den Consumenten über Preis und Bedingungen vorbehalten.

Die unter IV. für Vorrichtungen gegen Feuergefahr in Privathäusern aufgestellten Tarifsätze haben wir, ohne weder die Gemeinnützigkeit dieser Anlagen noch die der Stadtgemeinde obliegenden wohlfahrtspolizeilichen Pflichten zu verkennen, aufgenommen, um der Wasseranstalt eine Entschädigung für die Unkosten zuzuführen, welche ihr durch die unbedingt nothwendige Beaufsichtigung dieser Vorrichtungen unausbleiblich entstehen. In Folge der von Ihnen unter 11 dagegen gemachten Einwendungen haben wir indes beschlossen:

9) von den Tarifsätzen abzusehen und dagegen unter Streichung des Schlusses von Absatz IV. am Ende zu sagen:

Wassergeld ist für diese Vorrichtungen nicht zu bezahlen.

Die unter 12. ausgesprochene Erwartung, daß die Schraubengewinde der Feuerpfosten und Hähne zu denen der Feuerschläuche passen werden, haben wir als zutreffend und als selbstverständlich zu bestätigen.

Mit der allgemeinen Tendenz Ihres Antrages unter 14. Straßen und öffentliche Plätze auf städtische Kosten sprengen zu lassen, haben wir uns völlig einverstanden zu erklären, da auch wir die Ansicht hegen, daß hierbei eine wohlfahrtspolizeiliche Pflicht in Frage komme. Unmöglich können wir aber den Antrag in der Tragweite, welche Sie ihm gegeben haben, genehmigen, indem nach einer Berechnung die Sprengung unserer sämtlichen Straßen und Plätze — die beiläufig 11 $\frac{1}{2}$  Millionen Quadratfuß Fläche bilden — mit  $\frac{1}{100}$  Fuß Wasser täglich einen Verbrauch von 140,000 Cubikfuß bedingen, was ganz abgesehen von dem dadurch entstehenden Aufwande neben dem sonst zu liefernden Wasserbedarfe über die Kräfte der Wasserkunst gehen würde. Wir würden aber auch damit weit über das Bedürfniß hinausgehen, denn letzteres ist an verschiedenen Orten, je nach Beschaffenheit der Straßen- oder Platz-Planie, des Verkehrs und dergleichen mehr, so verschieden, daß während ein Platz der Sprengung dringend bedarf, sie am anderen gar nicht oder nur im minderen Maße nothwendig ist.

Diesen Rücksichten gegenüber dürfen wir hoffen, Sie unsern Beschlusse beitreten zu sehen:

11) daß die Sprengung der Straßen und öffentlichen Plätze nach Bedürfniß auf öffentliche Kosten erfolgen soll.

Dem Antrage unter 15 entsprechend lassen wir Ihnen in der Beilage

12) das von uns beschlossene Regulativ für die Benutzung der Wasserleitung

zugehen und erbitten uns zu demselben Ihre verfassungsmäßige Zustimmung, indem wir uns rücksichtlich der Bestimmungen desselben auf die Bemerkung beschränken, daß sie mit den bezüglichen Regulativen anderer Städte unter Einfügung der von unsern localen Verhältnissen gebotenen Abänderungen übereinstimmen und somit in ihrem Gebrauche sich anderwärts bereits als praktisch bewährt haben.

Den Antrag unter 16 haben wir im Wesentlichen zu dem unsrigen gemacht, glauben jedoch ihn im Interesse der Verwaltung und zur Ausgleichung der sich sonst ergebenden Verschiedenheiten dahin erweitern zu sollen, daß für jede Privatleitung von der Haupttröhre bis zur Straßensluhtlinie, gleichviel in welcher Straße sie liegt, ein und derselbe Preis entrichtet wird, die Herstellung bis zum betreffenden Hause selbst von der Stadt auf Kosten des Wassernehmers erfolgt und die Einrichtung in das Eigenthum und die Unterhaltung der Stadt übergeht.

Die hierüber angestellte Berechnung hat ergeben, daß für die Leitung bis zur Straßensluhtlinie einschließlich deren Anbringung am Hause selbst nebst Verschlußvorrichtung ein Durchschnittssatz von 25 Thlr., außerdem aber für jede Elle Leitung von der Straßensluhtlinie bis zum Hause selbst — z. B. wenn Vorgärten zwischen diesem und der Straßensluhtlinie inliegen — ein Zuschlag von 13 Ngr. angemessen sei und ersuchen wir Sie daher

13) sowohl zu diesen aversestionalen Preissätzen, als auch dazu Ihre Zustimmung erklären zu wollen, daß am Schlusse des Tarifs in den allgemeinen Bedingungen für die Bewilligung von Privatleitungen statt der Worte:

„Wogegen die Anschaffung — Gewähr zu übernehmen.“

folgende Bestimmung gesetzt werde:

Die Anschaffung und Anbringung der Privatleitungen erfolgt ebenfalls gegen Entrichtung von 25  $\frac{1}{2}$  zuzüglich 13  $\frac{1}{2}$  für jede Elle Leitung zwischen der Straßens- und Hausluhtlinie durch die Verwaltung der Stadtwasserkunst. Die Leitung